

Prozesskosten in Schweizer Zivilverfahren im Vergleich zum deutschen Kostenrecht

Dr. Daniel Zemp, LL.M.

Counsel bei CMS von Erlach Partners AG (<https://cms.law/de/che/people/daniel-zemp>)

I. Überblick und Schlüsselfragen

Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist in aller Regel zeitaufwändig und finanziell belastend. Ein Verständnis über die zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens ist deshalb zentral, um eine vernünftige Risikoabwägung vornehmen und eine Konfrontation mit unerwarteten Ausgaben verhindern zu können. Kostenerwägungen können dabei auch die Wahl des Gerichtsstands beeinflussen und eine strategische Rolle bei der Aushandlung von Handelsverträgen spielen.

Ziel dieses Newsletters ist es, dem Leser einen Überblick über die Kostenstruktur in Schweizer Gerichtsverfahren zu geben, insbesondere aus der Optik deutscher Mandanten bzw. Kollegen, die ihre Ansprüche in der Schweiz geltend machen wollen. Dabei wird zwischen Anwalts- und Gerichtskosten unterschieden, wobei der Schwerpunkt auf der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen (unter Ausschluss von Vollstreckungsverfahren) vor kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht liegt.

II. Anwaltskosten

A. Schweiz

Anwaltshonorare sind in der Schweiz frei verhandelbar, wobei im Gegensatz zu anderen Jurisdiktionen auch keine verbindlichen Mindest- oder Höchstsätze bestehen. Die Höhe der Stundensätze hängt dabei maßgeblich von der Thematik, der Erfahrung des Rechtsanwalts sowie von den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Mandanten ab. Entscheidend ist zudem der Ort des Kanzleisitzes, denn die Stundensätze variieren zwischen den verschiedenen Kantonen und einzelnen Städten. In wirtschaftlich stärkeren Regionen – wie insbesondere in den Metropolitanregionen Zürich, Basel und Genf – sind höhere Honorarsätze als in ländlicheren oder wirtschaftlich schwächeren Regionen zu erwarten. Um die Anwaltskosten im Voraus besser einschätzen zu können, ist es üblich und ratsam, den Rechtsanwalt um eine Kostenschätzung anzuhalten.

Im Gegensatz zu anderen Ländern (wie bspw. Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich) verbietet das Schweizer Recht die Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Ebenfalls unzulässig sind Vereinbarungen, bei denen der Rechtsanwalt auf ein Honorar im Falle eines ungünstigen Prozessausgangs verzichtet.

In Zivilverfahren werden die Kosten der berufsmäßigen Vertretung der unterlegenen Partei als Teil der Prozesskosten, die sich aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zu-

sammensetzt, auferlegt. Obsiegt keine der Parteien vollständig, so werden die Kosten entsprechend dem Verfahrensausgang und damit proportional zur Höhe des Obsiegens und Unterliegens verteilt. Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid.

Während die Gerichtskosten vom Staat als Gebühr für die Nutzung der gerichtlichen Infrastruktur erhoben werden, soll die Parteientschädigung die obsiegende Partei für die durch das Verfahren entstandenen Kosten entschädigen. Die Parteientschädigung beinhaltet dabei die notwendigen Auslagen und Kosten für einen Rechtsanwalt und berechnet sich nach kantonalen Tarifen. Dabei können auch vorprozessuale Kosten erstattet werden, wenn sie direkt mit der Prozessvorbereitung zusammenhängen und sich für die Prozessführung als erforderlich erweisen. Von einem Kläger, der keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat, kann der Beklagte eine Sicherheit für die Parteientschädigung beantragen.

Zentral ist dabei die Unterscheidung zwischen der Parteientschädigung als Teil der Prozesskosten und den tatsächlichen Anwaltskosten, welche der Rechtsanwalt seinem Mandanten mit der Honorarnote in Rechnung stellt. Selbst wenn eine Partei in einem Schweizer Gerichtsverfahren vollumfänglich obsiegt, erstattet das Gericht der obsiegenden Partei nicht zwingend die vollen Kosten, sondern nur den Betrag, der sich aus dem entsprechenden kantonalen Tarif ergibt. Die Erfahrung zeigt, dass selbst die obsiegende Partei in vielen Fällen einen erheblichen Teil der Kosten zu tragen hat und dass der Betrag, der vom Gericht als Parteientschädigung zugesprochen wird, nur einen Teil der tatsächlich entstandenen Anwaltskosten deckt.

Die Höhe der vom Gericht zugesprochenen Parteientschädigung und dessen Berechnung ist kantonal unterschiedlich geregelt. In aller Regel richtet sie sich nach dem Streitwert und – in nicht geldwerten Streitigkeiten – nach dem Zeitaufwand als Pauschalbetrag innerhalb bestimmter Bandbreiten oder nach richterlichem Ermessen. In den meisten Kantonen variiert die Höhe der Parteientschädigung zudem in Abhängigkeit zur Komplexität der Sache, wobei höhere Kosten für kompliziertere Angelegenheiten und niedrigere Kosten für einfachere Fälle anfallen.

Einige Kantone stellen im Internet spezifische Prozesskostenrechner zur Verfügung, die eine Berechnung der Prozesskosten (sprich der Gerichtskosten und der Parteientschädigung) ermöglichen, so dass die Parteien eines Zivilprozesses den Betrag, den sie als Parteientschädigung zu zahlen oder zu erwarten haben, besser vorhersagen können. Im Kanton Zürich können die Prozesskosten beispielsweise durch Eingabe des Streitwerts in den offiziellen Gebührenrechner ermittelt werden (zugänglich über: https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/themen/Allgemeine_Dokumente/Prozesskosten/P_Prozesskosten.htm). In anderen Kantonen besteht hingegen nur eine Bandbreite, innerhalb welcher das Gericht die Gerichtskosten und die Parteientschädigung nach Ermessen festlegen kann, in der Regel unter Berücksichtigung der Komplexität und des Zeitaufwands des Falles. In diesen Kantonen besteht selbstredend auch kein Gebührenrechner.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Parteientschädigung ("PE") für ein ordentliches Verfahren (ohne familien- oder arbeitsrechtliche Verfahren oder sonstige Verfahren mit Bezug zum sozialen Privatrecht) mit einem Streitwert von CHF 500.000 in ausgewählten Kantonen

(ohne MwSt.). Die Tabelle berücksichtigt nur das gerichtliche Stadium, nicht ein gegebenenfalls vorgängiges Schlichtungsverfahren. Anpassungen auf den Basissatz (z.B. Zuschläge für besonders komplexe Fälle oder Ermäßigungen für einfache Fälle) wurden nicht berücksichtigt:

Streitwert	Kanton	PE 1. Instanz	PE 2. Instanz	PE Bundesgericht
CHF 500.000	Basel-Stadt	CHF 10.000 bis CHF 30.000	Die Hälfte oder zwei Drittel von CHF 10.000 und CHF 30.000 = CHF 5.000 bis CHF 20.000	CHF 5.000 bis CHF 15.000
	Bern	CHF 11.800 bis CHF 49.200	Bis zu 50% von CHF 11.800 und CHF 49.200 = CHF 5.900 und CHF 24.200	
	Genf	CHF 23.400	Ein Drittel oder zwei Drittel von CHF 23.400 = CHF 7.800 bis CHF 15.600	
	Zürich	CHF 23.400	Ein Drittel oder zwei Drittel von CHF 23.400 = CHF 7.800 bis CHF 15.600	

Abhängig vom kantonalen Recht kann auch die Honorarvereinbarung zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsanwalt bei der Festlegung der Parteientschädigung berücksichtigt werden. Solche Vereinbarungen sind für das Gericht bei der Festsetzung der Parteientschädigung allerdings nicht bindend. Die tatsächlich anfallenden Anwaltskosten können daher auch in diesem Fall erheblich höher sein als der Betrag, der vom Gericht als Parteientschädigung zugesprochen wird.

B. Unterschiede zum deutschen Recht

In Deutschland wird das Honorar des Rechtsanwalts entweder durch das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG) oder durch eine Honorarvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten festgelegt. Das RVG bestimmt das Rechtsanwaltshonorar auf Bundesebene nach einem strukturierten und differenzierten System auf Grundlage des Gegenstandswertes. Es findet insbesondere Anwendung, wenn die Parteien keine Honorarvereinbarung getroffen haben.

Darüber hinaus bestimmt das RVG die Rechtsanwaltskosten, die an die obsiegende Partei als Teil der Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen sind. Bei Rechtsstreitigkeiten muss die unterliegende Partei in der Regel – wie in der Schweiz – die Kosten des Rechtsstreits inklusive der notwendigen Rechtsverfolgungskosten der obsiegenden Partei tragen. Die Erstattung dieser Kosten ist allerdings im RVG begrenzt und die obsiegende Partei hat keinen Anspruch auf Erstattung höherer Kosten, selbst wenn sie mit ihrem Rechtsanwalt ein höheres Honorar vereinbart hat. In Fällen, in denen jede Partei nur teils obsiegt und teils unterliegt, können die Kosten gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt werden.

Für ein Zivilverfahren mit einem Streitwert von EUR 500.000, die mit einem Urteil enden, betragen die regulären Anwaltskosten in erster Instanz EUR 8.847,50 (1,3 Verfahrensgebühr i. H. v. EUR 4.600,70 und 1,2 Terminsgebühr i. H. v. EUR 4.246,80) und in der zweiten Instanz, sofern dieses ebenfalls zu einem Urteil führt, EUR 9.909,20 (1,6 Verfahrensgebühr i. H. v. EUR 5'662,40 und 1,2 Terminsgebühr i. H. v. EUR 4.246,80). Das zeigt anschaulich, dass die RVG-Gebührenbeträge deutlich geringer ausfallen als die durchschnittlichen kantonalen Parteientschädigungen in der Schweiz.

Die folgenden Punkte zählen zu den wichtigsten Unterschieden bei den Anwaltskosten zwischen der Schweiz und Deutschland:

- In deutschen Zivilverfahren gelten die RVG-Mindestsätze. Sie kommen im Dienstvertrag zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten zur Anwendung, wenn es keine Honorarvereinbarung zwischen dem Mandanten und seinem Rechtsanwalt gibt. In der Schweiz dienen die kantonalen Tarife hingegen ausschließlich der Berechnung der Parteientschädigung als Teil der Prozesskosten.
- In Deutschland vereinbart der Rechtsanwalt mit seinem Mandanten oftmals und insbesondere in einfachen oder standardisierten Fallkonstellationen keine speziellen Stundensätze, womit die RVG-Gebührenbeträge im Mandatsverhältnis zur Anwendung kommen. So sind in vielen Fällen die tatsächlich entstandenen Anwaltskosten identisch mit dem Betrag, der vom Gericht anschließend als zu erstattende Anwaltsgebühr zugesprochen wird. Obsiegt eine Partei vollumfänglich, muss sie somit in vielen Fällen keine weiteren Anwaltskosten tragen, sondern wird für die tatsächlich entstandenen Kosten des Rechtsstreits vollumfänglich entschädigt. In der Schweiz hingegen fällt der Betrag, welcher das Gericht als Parteientschädigung der unterliegenden Partei als Parteientschädigung auferlegt, meist niedriger als die tatsächlichen Anwaltskosten aus.
- Die RVG-Gebühren gelten auf Bundesebene und somit für die ganze Bundesrepublik Deutschland, während in der Schweiz jeder Kanton über seine eigenen Gebühren zur Berechnung der Parteientschädigung verfügt. Die einheitliche Geltung und die RVG-Gebührenstruktur machen die Prozesskosten in Deutschland deutlich transparenter als in der Schweiz.
- Die RVG-Gebühren in Deutschland fallen niedriger als die kantonalen Tarife zur Berechnung der Parteientschädigung aus.

III. Gerichtskosten

A. Schweiz

In der Regel verlangt das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss der mutmaßlichen Gerichtskosten. Wird der Vorschuss nicht geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage nicht ein. Seit dem 1. Januar 2025 ist die Höhe des Kostenvorschusses auf die Hälfte der mutmaßlichen Gerichtskosten begrenzt. Die Gerichtskosten setzen sich dabei im Wesentlichen aus den Pauschalen für das Schlichtungsverfahren, den Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr) und den Kosten der Beweisführung zusammen. In der Regel entscheidet das Gericht über die Gerichtskosten im Endentscheid von Amtes wegen.

Die Höhe der geschätzten Gerichtskosten richtet sich nach dem Streitwert und wird, wie die Parteientschädigung, nach kantonalen Tarifen festgelegt, die von Kanton zu Kanton variieren. Wie bei den Parteientschädigungen verfügen einige Kantone über spezielle Berechnungsmethoden oder -instrumente, die eine genaue Schätzung der Gerichtskosten ermöglichen. Andere Kantone geben hingegen nur Bandbreiten an, innerhalb derer sie die Gerichtskosten auf der Grundlage der Komplexität des Falls und des Zeitaufwands bestimmen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gerichtskosten für ein ordentliches Verfahren (ohne familien- oder arbeitsrechtliche Verfahren oder sonstige Verfahren mit Bezug zum sozialen Privatrecht) mit einem Streitwert von CHF 500.000 in ausgewählten Kantonen auf. Die Tabelle berücksichtigt nur das Gerichtsverfahren, nicht aber ein gegebenenfalls vorgelagertes Schlichtungsverfahren. Darüber hinaus wurden keine Anpassungen (z.B. Zuschläge für besonders komplexe Fälle oder Ermäßigungen für einfache Fälle) auf den Basissatz vorgenommen:

Streitwert	Kanton	Gerichtskosten 1. Instanz	Gerichtskosten 2. Instanz	Gerichtskosten Bundesgericht
CHF 500.000	Basel-Stadt	CHF 6.000 bis CHF 20.000	CHF 6.000 bis CHF 30.000	CHF 3.000 bis CHF 12.000
	Bern	CHF 7.500 bis CHF 20.700	CHF 6.000 bis CHF 40.000	
	Genf	CHF 5.000 bis CHF 30.000	CHF 5.000 bis CHF 30.000	
	Zürich	CHF 20.750	CHF 20.750	

Die kantonalen Gebühren- bzw. Kostenverordnungen lassen in vielen Fällen Anpassungen der Gebühren zu. So können die Gerichte die Gebühren für einfache Fälle reduzieren oder sie für besonders komplexe Fälle erhöhen. Besteht ein Handelsgericht für handelsrechtliche Streitigkeiten (Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich), so folgen die Gebühren der gleichen Struktur wie bei erstinstanzlichen Verfahren. Allerdings sparen sich die Parteien in diesen Fällen beim Ergreifen von Rechtsmitteln die Kosten eines zweitinstanzlichen kantonalen Verfahrens, da sich das Rechtsmittel der Beschwerde in Zivilsachen direkt ans Bundesgericht richtet. Mit tieferen Gebühren verbunden sind sodann in aller Regel vereinfachte und summarische Verfahren. In

bestimmten Entscheidverfahren, wie beispielsweise bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30.000 oder bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungs- oder dem Datenschutzgesetz fallen überhaupt keine Gerichtskosten an. Besondere Kostenverteilungsregelungen gelten beispielsweise auch in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Miet- und Pachtstreitigkeiten.

Das Gericht verteilt auch die Gerichtskosten als Teil der Prozesskosten in der Regel nach dem "*Verliererprinzip*". Damit werden die Gerichtskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Kosten anteilig nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Das Gericht kann dabei von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn etwa besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen. Beispiele hierfür sind ein erhebliches wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Parteien oder die Abweisung einer Klage nach einer Verrechnungseinrede, bei der zunächst zahlreiche unbegründete Gegenforderungen geprüft werden mussten. Unnötige Prozesskosten werden sodann derjenigen Partei auferlegt, welche sie verursacht hat, selbst wenn diese in der Sache selbst obsiegt.

Seit dem 1. Januar 2025 hat die klagende Partei im Falle des Obsiegens Anspruch auf vollständige Erstattung des geleisteten Vorschusses der Gerichtskosten. Diese Gesetzesänderung entlastet die klagende Partei davon, die Gerichtskosten von der unterliegenden Partei zurückzufordern. Zuvor trug die klagende Partei das Ausfallrisiko der unterliegenden beklagten Partei und war für die Einbringung der vorgeschosstenen Gerichtskosten bei der Beklagten selbst verantwortlich.

B. Unterschiede zum deutschen Recht

In Deutschland wird die Höhe der Gerichtsgebühren durch das Gerichtskostengesetz (GKG) geregelt. Die Gerichtskosten setzen sich aus den Gerichtsgebühren und den Auslagen zusammen, wobei erstere nach dem Streitwert berechnet werden. Im Gegensatz zur Rechtslage in der Schweiz mit ihren kantonal unterschiedlichen Regelungen, sind die Gerichtskosten in Deutschland bundesweit einheitlich geregelt.

Das GKG enthält detaillierte Regelungen zur Bestimmung des Streitwerts und ein Gebührenverzeichnis, das von der Art des Verfahrens und der Instanz abhängt. Beträgt der Streitwert beispielsweise EUR 500.000, beläuft sich der einfache Gebührensatz auf EUR 3.901. Je nach Instanz (Ausgangsinstanz, Berufungsinstanz, Revisionsinstanz) und Verfahrensart wird dann ein Teil oder ein Vielfaches dieses einfachen Satzes als Multiplikator bestimmt. In einem erstinstanzlichen Verfahren beträgt der Multiplikator etwa 3.0, was einer Gebühr von EUR 11.703 entspricht. Für ein Verfahren in zweiter Instanz beträgt der Gebührensatz 4.0 und der Gesamtbetrag beläuft sich auf EUR 15.604. Vergleicht man diese Beträge mit den in der obigen Tabelle aufgeführten schweizerischen Gerichtsgebühren, so ergibt sich aus dem Median, dass die Gerichtsgebühren in der Schweiz deutlich höher ausfallen als in Deutschland.

Wie im Schweizer Recht, trägt bei zivilrechtlichen Streitigkeiten auch in Deutschland in der Regel die unterliegende Partei die Gerichtskosten. Wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt, so sind die Kosten – ähnlich wie in der Schweiz – gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. In bestimmten Ausnahmefällen können Kosten erfolgloser Angriffs- oder Verteidigungsmittel der Partei auferlegt werden, die sie geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

IV. Schlussfolgerungen

Das Verständnis der Kostenstruktur ist für potenzielle Kläger von wesentlicher Bedeutung. Der vorliegende Newsletter bietet einen ersten Überblick über die Prozesskosten in schweizerischen Zivilverfahren und eine vergleichende Analyse des schweizerischen und des deutschen Kostenrechts.

Die Prozesskosten variieren in der Schweiz erheblich zwischen den einzelnen Kantonen, wobei Faktoren wie Streitwert und Komplexität des Verfahrens die Kosten beeinflussen. Grundsätzlich gilt dabei das sogenannte "*Verliererprinzip*", wonach die unterliegende Partei für die Gerichtskosten und Parteientschädigungen vollständig aufkommen muss. Selbst wenn aber eine Partei in einem Schweizer Gerichtsverfahren vollständig obsiegt, erhält der Kläger nicht zwangsläufig den vollen Betrag der ihm tatsächlich entstandenen Anwaltskosten erstattet, sondern lediglich eine nach dem jeweiligen kantonalen Tarif berechnete Parteientschädigung. Die Erfahrung zeigt, dass die obsiegende Partei nicht selten einen erheblichen Teil der entstandenen Anwaltskosten selbst tragen muss, weil die Parteientschädigung nur einen Bruchteil davon deckt.

Das deutsche Kostenrecht bietet im Vergleich einen deutlich einheitlicheren und transparenteren Ansatz und dies mit Geltungsbereich für die gesamte Bundesrepublik. Es ist daher gerade bei der Beratung deutscher Mandanten zu einer beabsichtigten Rechtsdurchsetzung in der Schweiz von hoher Relevanz, auf die Unterschiede des schweizerischen Kostenrechts hinzuweisen, zumal die Gerichts- und Anwaltskosten in der Schweiz signifikant höher ausfallen als in Deutschland.